Amt Hörnerkirchen
Der Gemeindeabstimmungsleiter

Abstimmungsbekanntmachung

der Gemeinde Bokel

1. **Am 22. November 2026 findet die Abstimmung zum Bürgerbegehren zu dem Thema Windenergie statt.**
 Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Abstimmungsbezirk:

Abstimmungsbezirk 202	Dörpstuv Bokel Fasanenweg 35 25364 Bokel

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 13.10.2026 bis 01.11.2026 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der/die Abstimmungsberechtigte zu wählen hat.

3. Abstimmungsberechtigte können nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Pass, für EU-Bürger/innen Ihren Identitätsnachweis zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Abstimmungszetteln, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden. Für die Abstimmung zum Bürgerbegehren wird ein weißer Abstimmungszettel verwendet.

Jede Wählerin und Wähler hat eine Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Abstimmungszettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, ob die zur Abstimmung gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wird.

Der Abstimmungszettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Abstimmungsschein ausgestellt ist,

 a. durch Stimmabgabe im Abstimmungsbezirk oder
 b. durch Briefabstimmung

 teilnehmen.

 Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich vom Bürgerbüro, Zimmer 2, Am Markt 1, 25355 Barmstedt oder im Bürgerbüro Hörnerkirchen, Rosentwiete 34, 25364 Brande-Hörnerkirchen einen amtlichen Abstimmungszettel, einen amtlichen Abstimmungszettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungszettel (im verschlossenen Abstimmungszettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbrief angegeben Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 5 Absatz 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes)

Barmstedt, 12.10.2026

Amt Hörnerkirchen
Der Gemeindeabstimmungsleiter
Gez. Unger